

nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. — Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Bestreitung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. Ist in Criminalfällen ein Angeeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrage stehen mit der Beurtheilung der politischen Helmarz in keiner Verbindung.

Artikel 48. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. Januar k. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Auskündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen. —

Hierüber ist Fürstlich Neussischer Seits gegenwärtige Erklärung unter Vorbruckung des größten Regierungsinsegeles und gemüthlicher Wohlgehung ausgefertigt worden.

Bera, den 20. October 1846.

Fürstl. Neuss-Plautl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) von Bretschneider.

N. Müller.